

DER SICHERE WEG ZUR PRÜFUNG

Graf-Steinicke

Der amtliche Sportboot führerschein See



Mit den 300 Prüfungsfragen
und Auswahlantworten
sowie den Seekartenausschnitten
mit Lösungen +
Seenotsignalmittelprüfung

Mit aktualisiertem
Fragenkatalog



DELIUS KLASING

Vorwort

Die Einführung des Antwort-Auswahl-Verfahrens (multiple-choice-System) bei der Beantwortung der im Fragenkatalog für die schriftliche Prüfung enthaltenen Fragen zum 1. Mai 2012 durch Erlass vom 20. November 2011 sowie die im Zusammenhang damit stehenden umfangreichen Änderungen des Prüfungsverfahrens gaben Veranlassung, eine völlig überarbeitete 17. Auflage herauszugeben. Da der neue Fragen- und Antwortenkatalog aus Basisfragen, die mit dem gleichzeitig neu herausgegebenen Fragen- und Antwortenkatalog zum Erwerb des Sportbootführerscheins-Binnen identisch sind, sowie aus spezifischen See-Fragen besteht, mussten zusammengehörige Sachkomplexe und die dazu gegebenen Erläuterungen gesplittet werden, wenn auch die Zahl der Fragen verringert wurde. Durch entsprechende Hinweise wird aber auf die jeweils im anderen Teil enthaltenen Fragen desselben Sachkomplexes, z. B. Lichterführung, hingewiesen. Wenn innerhalb des Teil der spezifischen See-Fragen sachlich zusammengehörende Fragen getrennt nummeriert wurden, sind sie entgegen der Nummerierung in den nach sachlichen Gesichtspunkten untergliederten Komplexen mit ihrer Originalnummer enthalten, um das Erlernen des zusammengehörenden Wissenstoffs zu erleichtern. Außerdem wurde das Grundlagenwissen, das teilweise nicht mehr durch spezielle Fragen abgedeckt ist, aber gleichwohl zum Verständnis der Zusammenhänge benötigt wird, den hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen vorangestellt.

Um das Erlernen des erforderlichen Fachwissens zur Beantwortung der Fragen bzw. zur Auswahl der richtigen Antwort im Ankreuzverfahren zu erleichtern, wird am Schluss der Erläuterungen zu jeder Frage oder zu jedem Fragenkomplex der notwendige Wissenstoff unter dem Stichwort „Merke“ kurz und knapp zusammengefasst. Denn die vier Auswahlantworten sind zum Teil so geschickt und verwirrend unterschiedlich formuliert, dass nur das wirklich erlernte Fachwissen das Kreuz bei der richtigen Antwort machen hilft.

Eine weitere Neubearbeitung des Werkes wurde erforderlich, weil durch die neue Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 die bisherigen Sportbootführerscheinverordnungen See und Binnen zu einer einzigen Verordnung vereinigt wurden, ohne die unterschiedlichen Prüfungsanforderungen, insbesondere die Fragen- und Antwortenkataloge, sachlich zu ändern. Dagegen wurde bei dieser Gelegenheit das Regelwerk den heutigen Rechtsformlichkeitsanforderungen angepasst und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit einbezogen, sodass Teil I erheblich geändert werden musste.

Außerdem ist der Fragen- und Antwortenkatalog durch Bekanntmachung vom 25. April 2017 (VkB1. S. 521) mit Wirkung vom 1. Mai 2017 an die neue Sportbootführerscheinverordnung angepasst worden.

Bonn, im Juli 2017

Der Autor

Grundregel für das Verhalten im Verkehr

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(SeeSchStrO, § 3 Abs. 1)

Inhalt

Einleitung

Die Entwicklung des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	14	1.3 Darstellung der verschiedenen Kennungen mit Abkürzung der Kennungen (englisch/deutsch)	16
Zeichenerklärung, Abkürzungen und Fundstellen	16	1.4 Sonstige Darstellungen in den Teilen II und III	16
1. Zeichenerklärung	16	2. Abkürzungen und Fundstellen von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien.	17
1.1 Darstellung der Lichter	16	3. Sonstige Abkürzungen	19
1.2 Darstellung der Schallsignale	16		

Teil I Das Wichtigste über den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen

Gesamtübersicht über den Erwerb des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	22	II. Beleihung des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes	30
I. Inhalt und Umfang der Verpflichtung zum Besitz eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	23	1. Übertragung von Hoheitsaufgaben, Einrichtung von Prüfungsausschüssen	30
1. Warum ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen erforderlich?	23	2. Voraussetzungen für die Bestellung und Entlassung der Prüfer und deren Befugnisse	30
2. Welche rechtliche Bedeutung hat der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen?	26	III. Die Zulassung zur Prüfung	32
3. Wo ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen erforderlich?	26	1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	32
4. Wer muss einen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen haben?	26	1.1 Wie alt muss der Bewerber sein?	32
4.1 Wer ist Fahrzeugführer?	27	1.2 Wann ist der Bewerber zum Führen eines Sportbootes körperlich und geistig tauglich?	32
4.2 Was ist ein Sportboot?	27	1.3 Unter welchen Auflagen können Bewerber mit beschränkter Tauglichkeit zugelassen werden?	32
4.3 Wann ist ein Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet?	28	1.4 Wann besitzt ein Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit zum Führen eines Sportbootes?	35
4.4 Wann hat ein Motor mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung und ist damit fahrerlaubnispflichtig?	28	1.5 Wie und wo ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis zu stellen?	35
4.5 Wie wird die Leistung des Motors festgestellt?	28	2. Wann und durch wen erfolgt die Zulassung zur Prüfung?	36
4.6 Welche Sportboote sind fahrerlaubnisfrei?	29	3. Wie kann man sich gegen die Nichtzulassung rechtlich wehren?	36
4.7 Welche Kleinfahrzeuge gelten als Wassermotorkräder?	29	IV. Erwerb der erforderlichen Befähigung	38
5. Wer bedarf keiner Fahrerlaubnis?	29	1. Wer bildet aus?	38
6. Welche Befähigungsnachweise ersetzen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Fortgeltung früherer Befähigungsnachweise)?	29	2. Wo gibt es Ausbildungsstätten?	38
		3. Wie ist die Befähigung nachzuweisen?	38
		V. Die Durchführung der Prüfung	39
		1. Wer prüft?	39

2. Wo wird geprüft?	39	3.3 Wie wird die theoretische Prüfung durchgeführt, kann auf sie verzichtet oder hiervon befreit werden?	40
3. Wie wird geprüft?	39	3.4 Welche Fähigkeiten müssen in der praktischen Prüfung nachgewiesen werden?	41
3.1 Vorbereitung der Prüfung	39	3.5 Wie wird die praktische Prüfung durchgeführt?	42
3.2 Welche Kenntnisse müssen in der theoretischen Prüfung nachgewiesen werden?	39	3.6 Wie wird das Ergebnis der Prüfung festgestellt?	42
3.2.1 Allgemeines	39	3.7 Bereitstellung eines Sportbootes für die praktische Prüfung?	43
3.2.2 Nachzuweisende Kenntnisse	40		
3.2.2.1 Basiskenntnisse	40		
3.2.2.2 Kenntnisse im Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	40		

Teil II Fragen- und Antworten-Katalog für den amtlichen Sportbootführerschein – See

A. Basisfragen

I. Gesetzeskunde

1. Bestimmung des Fahrzeugführers (Frage 1)	46
2. Führung des Fahrzeugs (Frage 2)	48
3. Definitionen (Fragen 3–9)	50
4. Lichterführung (Fragen 10–13)	53
5. Ausweichregeln der Motorboote	56
5.1 Allgemeines	56
5.2 Ausweichsituationen (Fragen 14, 15)	57
6. Gefahrensignal (Frage 16)	59
7. Gebotszeichen (Fragen 17–26)	59
8. Verkehrsregelung beim Durchfahren von Brücken, Sperrwerken und Schleusen (Fragen 27–30)	66
9. Naturschutz (Fragen 31–33)	70
10. Verhalten in engen Gewässern (Fragen 34–36, 61, 37) ..	73
11. Ankern (Fragen 38, 39)	78

II. Motorboote

12. Motorboote, Allgemeines	81
12.1 Rumpfformen	81
12.2 Antriebsmotoren	82
12.3 Antriebsarten	84
12.4 Getriebearten	85
12.5 Antriebswelle/Propeller	86
12.6 Kraftstoffanlage	87
12.7 Ruderanlage	88
12.8 Motor-Startkontrolle	88
13. Fahrmanöver (Frage 40)	89
14. Wirkung der Propellerdrehrichtung (Fragen 41, 44–48, 50, 51)	89
15. Maschinenanlage, Gefahren (Fragen 42, 43, 49)	94

16. Motor-Betriebskontrolle (Frage 52)	96
17. Motor-Fehleridentifizierung (Fragen 53–56)	97
18. Betrieb von Außenbordmotoren (Fragen 57, 58)	99
19. Schadstoffausstoß bei Bootsmotoren (Frage 59)	101

III. Sicherheit

20. Vorkehrungen beim längeren Verlassen des Fahrzeugs (Frage 60)	102
21. Flüssiggasanlagen (Fragen 62–66)	103
22. Wartung aufblasbarer Rettungsmittel (Frage 67)	107
23. Feuerlöscher (Frage 68)	108
24. Brandbekämpfung (Frage 69)	109
25. Verhalten bei einem Zusammenstoß (Frage 70)	111
26. Ausschlaggebende Faktoren für das Wettergeschehen (Frage 71)	113
27. Voraussetzungen für die Abgabe von Notsignalen (Frage 72)	114

B. Spezifische Fragen See

I. Gesetzeskunde

1. Anwendungsbereich der KVR, der SeeSchStrO und der Sportbootführerscheinverordnung-See (Fragen 73, 74, 152, 153, 75, 76).	115
2. Definitionen	120
2.1 Die seemännische Sorgfaltspflicht (Fragen 77, 78) ..	120
2.2 Manöver des letzten Augenblicks (Fragen 79, 80) ...	124
2.3 Überholendes Fahrzeug (Frage 81)	126
2.4 Manövrierbehindertes und manövrierunfähiges Fahrzeug (Fragen 82,83)	127
2.5 Maßnahmen bei verminderter Sicht (Frage 84)	128

2.6	Ausrüstung, Anordnung und Anbringung der Positionslaternen, Sichtzeichen und Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen (Fragen 85, 86)	129	6.3	Verhalten bei einem Schallsignal bei verminderter Sicht (Frage 138)	164
2.7	Verkehrstrennungsgebiete (Fragen 87, 88)	131	6.4	Verhalten bei einem Manöver des letzten Augenblicks (Fragen 139 – 141)	165
2.8	Begriff „in Sicht befindlich“ (Frage 89)	132	7.	Verhalten bei der Benutzung von Verkehrstrennungsgebieten (Fragen 142 – 147)	169
2.9	Begriff „sichere Geschwindigkeit“ (Frage 90)	133	8.	Vorbeifahren an manövrierbehinderten Fahrzeugen	173
3.	Lichterführung	133	8.1	Allgemeines	173
3.1	Maschinenfahrzeug (Fragen 91, 92)	133	8.2	Vorbeifahrtseite (Fragen 148 – 150)	174
3.2	Schleppverband (Fragen 93 – 96)	134	9.	Abstandhalten von bestimmten Fahrzeugen, Abweichen von den Verkehrsvorschriften (Fragen 151, 154, 155)	177
3.3	Manövrierunfähiges Fahrzeug (Fragen 97 – 101)	136	10.	Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (Fragen 156, 157)	178
3.4	Manövrierbehindertes Fahrzeug (Fragen 102 – 104)	138	11.	Verkehrsrechtliche Verpflichtungen der Fahrzeuge auf den Seeschiffahrtsstraßen	180
3.5	Auf Grund sitzendes Fahrzeug (Fragen 105 – 107)	140	11.1	Fahrzeuge mit Funkanlage (Frage 158)	180
3.6	Tiefgangbehindertes Fahrzeug (Fragen 108, 109)	141	11.2	Lichterführung kleiner Fahrzeuge, Fahrverbot (Fragen 159, 160)	181
3.7	Fischereifahrzeug (Fragen 110 – 112)	142	12.	Achtungs- sowie Gefahr- und Warnsignale (Fragen 161 – 164)	182
3.8	Segelfahrzeuge, Ruderboote und geschleppte Fahrzeuge (Frage 113)	143	13.	Vorfahrtregeln im Fahrwasser	184
3.9	Ankerlieger (Fragen 114, 115)	144	13.1	Wichtige Begriffe	184
4.	Schallsignale bei verminderter Sicht	145	13.2	Vorfahrtregeln (Frage 165)	185
4.1	Maschinenfahrzeug (Fragen 116, 117)	145	14.	Ausweichregeln der Segelfahrzeuge im Fahrwasser und aller Fahrzeuge außerhalb des Fahrwassers (Fragen 166, 167)	188
4.2	Manövrierunfähiges, manövrierbehindertes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker; tiefgangbehindertes Fahrzeug in Fahrt, Segelfahrzeug in Fahrt, schleppendes, schiebendes oder fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker (Fragen 118 – 121)	146	15.	Überholen (Frage 168)	191
4.3	Ankerlieger (Frage 122 – 124)	148	16.	Wasserskilaufen, Wassermotorrad oder mit einem Segelsurfbrett fahren (Fragen 169, 170)	193
5.	Ausweichregeln	152	17.	Ankern (Frage 171)	196
5.1	Allgemeines (Frage 125)	152	18.	Maßnahmen nach Sinken des Fahrzeugs (Frage 172)	199
5.2	Segelfahrzeuge (Frage 126)	154	19.	Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal	199
5.3	Maschinenfahrzeuge (Frage 127)	155	19.1	Allgemeines	199
5.4	Maschinenfahrzeuge und Segelfahrzeuge (Frage 128)	156	19.2	Durchfahrtregelungen im Einzelnen (Fragen 173 – 176)	204
5.5	Maschinenfahrzeuge und manövrierunfähige Fahrzeuge (Frage 129)	157	20.	Schutzbedürftige Anlage, Anlage kann vorübergehend nicht geöffnet werden (Fragen 177, 178)	206
5.6	Maschinenfahrzeuge und manövrierbehinderte Fahrzeuge (Frage 130)	158	21.	Verkehrsregelung im Bereich von Badegebieten (Fragen 179 – 181)	207
5.7	Maschinenfahrzeuge und fischende Fahrzeuge (Frage 131)	159	22.	Kennzeichnung besonderer Gebiete (Fragen 182 – 184)	210
5.8	Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge (Frage 132)	160	23.	Aufforderung zum Anhalten (Fragen 185 – 186)	214
5.9	Verhalten gegenüber einem tiefgangbehindertem Fahrzeug (Fragen 133, 134)	161	24.	Sperrung der Seeschiffahrtsstraße, außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung (Fragen 187 – 189)	216
6.	Durchführung der Ausweichmanöver	162	25.	Bezeichnung der Fahrwasser	217
6.1	Vor einem Manöver des letzten Augenblicks (Fragen 135, 136)	162	25.1	Allgemeines	217
6.2	Verhalten eines Überholers (Frage 137)	163			

25.2	Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schifffahrtswegen (Frage 190)	219	30.	Manövrieren	289
25.3	Bezeichnung der Fahrwasserseiten (Fragen 191 – 194)	220	30.1	Schleppen (Fragen 256, 257)	289
25.4	Einmündungen und Abzweigungen (Fragen 195, 196)	222	30.2	Treibanker, Geschwindigkeitsreduzierung zur Vermeidung von Gefahren und Schäden durch Seeschlag (Fragen 258, 259)	291
25.5	Nachtbezeichnung der Fahrwasser	224	III. Wetterkunde		
25.5.1	Die einzelnen Kennungen (Frage 197)	224	31.	Wettervorhersagen und Wetterkarten	293
25.2.2	Kennung und Farbe der Fahrwasserseitenbezeichnung (Fragen 198, 199).	226	31.1	Allgemeines	293
26.	Bezeichnung der Gefahrenstellen	228	31.1.1	Die Bedeutung von Begriffen und Zeichen in Seewetterberichten und Vorhersagen	293
26.1	Allgemeine Gefahrenstellen, Bedeutung der Toppzeichen zur Bezeichnung der Quadranten und der Passierseite (Fragen 200 – 207)	228	31.1.2	Ausstrahlung von Wind- und Wettervorhersagen	293
26.2	Einzelgefahrstellen (Fragen 208, 209)	233	31.1.3	Entwicklung von Wind und Gewittern	297
26.3	Schematische Darstellung des Betonungssystems	235	31.2	Wetterkarte (Fragen 260 – 266)	300
27.	Befeuerung der Fahrwasser durch Leitfeuer, Richtfeuer und Quermarkenfeuer und die Kennungen der Befeuerung	237	31.3	Windstärken und Starkwind- und Sturmwarnungen (Fragen 267 – 270)	307
27.1	Leitfeuer, Richtfeuer, Quermarkenfeuer (Fragen 210 – 214)	237	IV. Sicherheit, Rettung, Notsignale		
27.2	Kennungen der Feuer (Fragen 215, 220 – 224)	241	32.	Sicherheit	309
28.	Befahrensregelungen für Naturschutzgebiete und Nationalparke, Umweltschutz	244	32.1	Allgemeines	309
28.1	Naturschutz (Fragen 216 – 219, 225 – 229)	244	32.1.1	Sicherheitsausrüstung	309
28.2	Umweltschutz (Frage 230)	248	32.1.2	Vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen vor dem Auslaufen	312
II. Navigation, Manövrieren			32.1.3	Vorsichtsmaßnahmen bei Gewitter	312
29.	Navigation	249	32.1.4	Verhalten nach einem Zusammenstoß oder sonstigen schaden- oder gefahrdrohenden Vorkommnissen	313
29.1	Allgemeines	249	32.2	Sicherheitsmaßnahmen bei verminderter Sicht (Fragen 271 – 274)	314
29.1.1	Koordinatensystem	249	32.3	Sicherheitsmaßnahmen vor Eintritt von schwerem Wetter (Frage 275)	318
29.1.2	Kurse, Bezugsrichtungen und Kursbeschickung	255	32.4	„Mensch-über-Bord“-Manöver	319
29.1.3	Mindestausrüstung für die sichere Navigation	258	32.4.1	Manöverstrategien und Sofortmaßnahmen	319
29.2	Nautische Veröffentlichungen (Fragen 231 – 238)	259	32.4.2	Herausholen einer erschöpften im Wasser treibenden Person (Frage 276)	320
29.3	Die Seemeile (Fragen 239 – 241)	274	33.	Kentern, Überbordfallen von Personen (Fragen 277, 278)	322
29.4	Missweisung, Magnetkompassablenkung, Magnetkompassfehlweisung (Frage 242)	275	34.	Notsignale	325
29.5	Bestimmung des Schiffsortes durch optische Peilungen, Standlinie (Fragen 243, 244)	278	34.1	Allgemeines	325
29.6	Strom- und Windversetzung (Fragen 245, 246)	281	34.1.1	Verpflichtung zur Hilfeleistung in Seenotfällen	325
29.7	Koppelort (Frage 247)	282	34.1.2	Seenotrettungsdienst der Bundesrepublik Deutschland	326
29.8	Aufstellung eines Kompasses (Frage 248)	284	34.1.3	Bergung durch Hubschrauber	328
29.9	Die Gezeiten (Fragen 249 – 255)	285	34.1.4	SAR-Alarmruf durch Mobilfunker	330
			34.2	Die einzelnen Seenotsignale (Fragen 279 – 285)	331
			35.	Fragen zu den Navigationsaufgaben (Fragen 286 – 300)	335

V. Kartenaufgaben

1. Allgemeines	336	2.4.4 Schiffsortermittlung mittels einer Doppelpeilung	348
1.1 Gebrauch der Seekarte	336	2.5 Die Besteckversetzung (BV)	348
2. Die Arbeit in der Seekarte	338	2.6 Berechnung von Distanz, Zeit und Geschwindigkeit ..	350
2.1 Der Schiffsort	338	2.6.1 Berechnung der Distanz	350
2.1.1 Entnehmen des Schiffsortes bzw. einer geographischen Position aus der Seekarte	338	2.6.2 Berechnung der Zeit	350
2.1.2 Eintragung des Schiffsortes in die Seekarte ..	339	2.6.3 Berechnung der Geschwindigkeit	350
2.2 Entfernungen	339	3. Die Navigationsaufgaben	351
2.2.1 Entnehmen der Entfernung am Kartenrand ..	339	3.1 Navigationsaufgabe 1	351
2.2.2 Abtragen der Entfernung auf einer Kurslinie ..	340	3.2 Navigationsaufgabe 2	352
2.3 Kurse	340	3.3 Navigationsaufgabe 3	353
2.3.1 Entnehmen des rechtweisenden Kurses aus der Seekarte	340	3.4 Navigationsaufgabe 4	354
2.3.2 Kursbeschickung bei Wind und/oder Strom ..	342	3.5 Navigationsaufgabe 5	355
2.3.3 Eintragen des rechtweisenden Kurses in die Seekarte	343	3.6 Navigationsaufgabe 6	356
2.4 Peilungen	344	3.7 Navigationsaufgabe 7	357
2.4.1 Eintragen der rechtweisenden Peilungen in die Seekarte	344	3.8 Navigationsaufgabe 8	358
2.4.2 Verwandlung von Seitenpeilungen in rechtweisende Peilungen	345	3.9 Navigationsaufgabe 9	359
2.4.3 Schiffsortermittlung mithilfe einer Kreuzpeilung	347	3.10 Navigationsaufgabe 10	360
		3.11 Navigationsaufgabe 11	361
		3.12 Navigationsaufgabe 12	362
		3.13 Navigationsaufgabe 13	363
		3.14 Navigationsaufgabe 14	364
		3.15 Navigationsaufgabe 15	365

Teil III Die praktische Prüfung

I. Der Prüfungsablauf und die Prüfungsanforderungen ..	368	Gegen Wind und/oder Strömung	373
II. Die einzelnen Fahrmanöver und Fähigkeiten	369	Bei ablandigem Wind	373
1. Manövrieren	369	Bei auflandigem Wind	374
1.1 Ablegemanöver und Anlegemanöver unter Maschine (Pflichtmanöver)	369	5.1.3 Zusätzliche Hinweise für das Festmachen nach guter Seemannsart	374
1.1.1 Vertrautsein mit den Fahreigenschaften	369	• Längsseits festmachen	374
1.1.2 Ab- und Anlegen	369	• Festmachen zwischen Brücke und Pfählen	375
Ablegemanöver	370	• Längsseits festmachen an einem Fahrzeug	375
Ohne Wind und Strömung	370	• Festmachen an einem Poller, am Ring und an einer Klampe an Land	375
Gegen Wind und/oder Strömung	370		
Mit Wind und/oder Strömung	371	1.1.4 Verkehrsregeln für das Anlegen und Festmachen	376
Bei ablandigem Wind	371		
Bei auflandigem Wind	372		
Anlegemanöver	372		
Ohne Wind und Strömung	372		

1.2	Kursgerechtes Aufstoppen und Wenden auf engem Raum unter Maschine	379
1.2.1	Steuerwirkung des Ruders oder des Außenbordmotors	379
1.2.2	Wenden auf engem Raum	384
2.	Steuern nach Kompass unter Maschine (Pflichtfähigkeit)	384
3.	Peilen (Pflichtfähigkeit)	385
4.	Anlegen von Rettungsweste und Sicherheitsgurt (Sonstige Fähigkeit)	385
4.1	Anlegen eines Sicherheitsgurtes	386
4.2	Anlegen einer Rettungsweste	386
4.2.1	Sicherheitsanforderungen an Rettungswesten	386
4.2.2	Typen von Rettungswesten	386
4.2.3	Anlegen einer aufblasbaren Rettungsweste und einer Feststoffweste	387
5.	Rettungsmanöver (Pflichtfähigkeit)	388
6.	Manöverschallsignale (Sonstige Fähigkeit)	388
7.	Wichtige Knoten	390
7.1	Achtknoten	391
7.2	Kreuzknoten	391
7.3	Palstek	391
7.4	Einfacher oder doppelter Schotstek	391
7.5	Stopperstek	391
7.6	Webleinstek	391
7.7	Webleinstek auf Slip	391
7.8	Rundtörn mit zwei halben Schlägen	391
7.9	Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	391

Teil IV Verwaltungsmaßnahmen, Kosten, Zuständigkeiten

I.	Ausstellung des Sportbootführerscheins nach Abschluss der Prüfung	394
1.	Wann und wie wird der Sportbootführerschein ausgestellt?	394
2.	Wann ist der Sportbootführerschein unter Auflagen zu erteilen und wie werden die Auflagen überwacht?	394
2.1	Welche Auflagen werden erteilt, wenn eine Sehhilfe oder eine Hörhilfe erforderlich ist?	394
2.2	Welche Auflagen werden erteilt, wenn nur die Mindestanforderungen an das Sehvermögen oder das Hörvermögen erfüllt werden?	394
2.3	Von wem werden die Auflagen erteilt, neu erteilt und überwacht?	395
3.	Wie kann man sich gegen das Nichtbestehen der Prüfung rechtlich wehren?	396
4.	Welche Kosten werden für die einzelnen Amtshandlungen erhoben?	397
5.	Wie werden die Kosten erhoben?	398
II.	Ausstellung des Sportbootführerscheines mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen ohne Prüfung	400
1.	Berechtigten Fertigungszeugnisse der Verbände?	400
2.	Welche amtlichen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine berechtigen zum sog. Umtausch?	400
3.	Welche Unterlagen sind einem Antrag beizufügen?	400
4.	Internationale Bedeutung des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	401
III.	Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen	402
1.	Wann müssen Eintragungen im Führerschein geändert werden?	402
2.	Wann kann eine Ersatzausfertigung ausgestellt werden?	402
3.	Wird ein Verzeichnis geführt?	402
4.	Dürfen Auskünfte aus dem Verzeichnis erteilt werden?	402
IV.	Maßnahmen zur Überwachung der Führer von Sportbooten und zur Ahndung von Verstößen gegen die Sportbootführerscheinverordnung	
1.	Wer ist für die Durchführung der schiffahrtspolizeilichen Kontrolle zuständig und wie erfolgt sie? ...	403
1.1	Welche Vollzugsorgane werden tätig?	403
1.2	Wie erfolgt die schiffahrtspolizeiliche Überprüfung von Sportbooten mit Bootsmotoren, die nicht in der Freiliste aufgeführt sind?	403

1.3	Wie wird die Einhaltung der im Führerschein eingetragenen Auflagen überwacht?	403
1.4	Pflichten des Eigentümers und des Schiffsführers .	403
2.	Welche Maßnahmen erfolgen bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und bei Verdacht körperlicher Mängel?	404
3.	Werden Verstöße gegen die Sportbootführerscheinverordnung mit Bußgeld geahndet?	404
4.	Wie kann man sich gegen die Erteilung eines Bußgeldbescheides wehren?	405
V.	Entzug der Fahrerlaubnis,	
	Anordnung des Ruhens der Fahrerlaubnis	407
1.	Unter welchen Voraussetzungen kann die Fahrerlaubnis entzogen werden?	407
2.	Von wem sind der zuständigen Behörde Tatsachen mitzuteilen?	408
3.	Wer ist für die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständig?	408
4.	Wann erlischt die Fahrerlaubnis, und wer ist hiervon zu unterrichten?	408
5.	Können für die Neuerteilung eines Sportbootführerscheins Fristen und Bedingungen festgesetzt werden? ..	409
6.	Unter welchen Voraussetzungen kann das befristete Ruhen der Fahrerlaubnis angeordnet werden und wer ist dafür zuständig?	409
VI.	Ausübung der Fachaufsicht über die Prüfung	411
1.	Welche Behörden sind zuständig?	411
2.	Welchen Umfang hat die Fachaufsicht?	411
3.	Wer führt die Aufsicht bei Prüfungen außerhalb des Geltungsbereichs der Sportbootführerscheinverordnung? ..	411
VII.	Anerkennung des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen außerhalb seines Geltungsbereichs	412
1.	Wo wird der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen auf Landeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt?	412
2.	Wo wird der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen im Ausland anerkannt? .	412

Teil V Seenotsignalmittelprüfung

1.	Fachkunde für Seenotsignalmittel	413
2.	Fragen- und Antwortenkatalog	413

Anlagen, Sachregister und Beilagen

Anlagen

1. Sportbootführerscheinverordnung	419
1.1 Anhang 1 Muster für den amtlichen Sportbootführerschein	429
1.2 Anhang 2 Ärztliches Zeugnis	430
1.3 Anhang 3 Theoretische Prüfung zum Erwerb des Sportbootführerscheins	432
1.4 Anhang 4 Praktische Prüfung zum Erwerb des Sportbootführerscheins mit Praxisprotokoll ...	434
1.5 Anhang 5 Ausstattung und Besatzung des Prüfungsbootes	437
1.6 Anhang 6 Voraussetzungen für eine Bestellung als Prüfer	438
1.7 Anhang 7 Belehrung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3	439
1.8 Anhang 9 Muster für den vorläufigen Sportbootführerschein	441
2. Beliehene Verbände und Prüfungsausschüsse	442
2.1 Beliehene Verbände	442
2.2 Prüfungsausschüsse des DMYV	442
2.3 Prüfungsausschüsse des DSV	444
3. Befähigungsnachweise und Berechtigungsscheine für den Bereich der Seeschiffahrtsstraßen, deren Inhaber eine Fahrerlaubnis ohne Prüfung erhalten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	447
Sachregister	448
Beilagen	452
1. 15 Seekartenausschnitte zu den Navigationsaufgaben	
2. 15 Transparente zur Lösung der 15 Navigationsaufgaben	

Teil II

Fragen- und Antworten-Katalog für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungs- bereich Seeschiffahrtsstraßen*)

Wichtiger Hinweis:

In den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Fragen und Antworten ist jeweils am Ende ein **Merksatz** gebildet worden, der **gelernt** werden muss, damit man in der Prüfung das **x** bei der jeweils richtigen Antwort im Prüfungsfragebogen macht; denn anders als im folgenden Fragenkatalog ist in jedem Fragebogen die richtige Antwort immer an verschiedener Stelle!

Zu Übungs- und Testzwecken werden die 15 Fragebogen mit den jeweils richtigen Antworten und einer ausführlichen Einführung und Anleitung für Übungszwecke für die Sportbootführerscheinprüfung mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen empfohlen.

*) **Anmerkung:** In diesem Katalog ist immer die Antwort a. die richtige.

A. Basisfragen

I. Gesetzeskunde

1. Bestimmung des Fahrzeugführers

1

Was ist zu tun, wenn vor Antritt der Fahrt nicht feststeht, wer Schiffsführer ist?

Antwort:

- a. Der verantwortliche Schiffsführer muss bestimmt werden.**
- b. Der verantwortliche Schiffsführer muss gewählt werden.**
- c. Ein Inhaber eines Sportbootführerscheins muss die Fahrzeugführung übernehmen.**
- d. Ein Inhaber eines Sportbootführerscheins übernimmt die Verantwortung.**

Zu Frage 1:

Während in der Berufsschiffahrt durch Seemannsgesetz und durch die Schiffsbesetzungsverordnung festgelegt ist, wer Schiffsführer ist, steht dies auf einem Sportfahrzeug nicht immer eindeutig fest.

1. Denn der Eigentümer ist nicht automatisch der Schiffsführer.
2. Berechtigt zur Schiffsführung ist, wer die gemäß § 4 Abs. 1 SpFV erforderliche Fahrerlaubnis oder den für das Seegebiet vorgesehenen freiwilligen staatlichen Sportsee- bzw. Sporthochseeschifferschein besitzt.

Verfügt das Sportfahrzeug nicht über einen Motor mit mehr als 11,03 kW (15 PS) an der Propellerwelle, sind auch Verbandszertifikate für die Frage der Berechtigung maßgeblich.

Sind mehrere Personen zur verantwortlichen Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt festzulegen,

wer der verantwortliche Schiffsführer und wer sein Stellvertreter ist.

Der verantwortliche Schiffsführer muss während der Fahrt stets an Bord sein. Befindet sich der Eigentümer an Bord und hat er eine Fahrerlaubnis, wird er in der Regel der verantwortliche Schiffsführer sein. Besitzt er keinen Führerschein oder will er sich vertreten lassen, muss er einem anderen Führerscheininhaber die Verantwortung übertragen. Sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, haben sie vor Antritt der Fahrt festzulegen, wer der verantwortliche Schiffsführer ist. Wird während der Fahrt diese Feststellung geändert, sollte dies zur Beweissicherung mit Datum, Uhrzeit, Namen, Ort/km des Wechsels festgehalten werden.

Der Schiffsführer muss nicht selbstständig das Ruder führen. Er kann sich in der Ruderführung durch eine mindestens 16 Jahre alte und geeignete Person vertreten lassen. An der Verantwortung in der Fahrzeugführung ändert sich jedoch nichts, das heißt, der Schiffsführer muss gegebenenfalls die für die sichere Führung des Fahrzeugs erforderlichen Weisungen geben und sicherstellen, dass ihnen auch Folge geleistet wird.

Wichtige Hinweise:

Der Schiffsführer ist nicht mit dem Rudergänger zu verwechseln. Auch auf Sportbooten braucht der verantwortliche Schiffsführer nicht ständig selbst Ruder zu gehen, sondern kann sich eines Rudergängers bedienen, der selbst nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sein muss. Andererseits hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass aufgrund seiner Verantwortung für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften seinen Anordnungen Folge geleistet wird (vgl. Teil I, 4.1).

Vorschriften See:

§ 4 SeeSchStrO, § 4 VO KVR

Vorschriften Binnen:

§§ 1.02, 1.03, 1.09 BinSchStrO

Merke:

Wenn vor Antritt der Fahrt nicht feststeht, wer Schiffsführer ist, muss dieser bestimmt werden.

2. Führung des Fahrzeugs

2

In welchen Fällen darf weder ein Sportboot geführt noch dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbstständig bestimmt werden?

Antwort:

- a. Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ oder mehr im Körper vorhanden ist.
- b. Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 ‰ oder mehr im Körper vorhanden ist.
- c. Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 ‰ oder mehr im Körper vorhanden ist.
- d. Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,3 ‰ oder mehr im Körper vorhanden ist.

Zu Frage 2:

Folgen der Verkehrsgefährdung durch Alkohol:

Bei fast jedem zweiten untersuchten Sportbootunfall ist festgestellt worden, dass der Bootsführer infolge des Genusses alkoholischer Getränke in der sicheren Führung des Fahrzeuges behindert war. Das herabgesetzte Reaktionsvermögen war zumindest mitursächlich für den Unfall, z. B. für Fehlhandlungen nach dem Sturz einer Person ins Wasser. Ist ein Fahrzeugführer aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage, das Boot sicher zu führen, oder hat er eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr im Körper, ist bzw. gilt er als **fahruntüchtig** mit der Folge, dass **Fahrverbot** besteht, das bei einem Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet wird (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO).

Aus diesem Grund muss ein anderes Besatzungsmitglied, das zur Fahrzeugführung berechtigt ist, zum Fahrzeugführer bestimmt werden.

Der durch die Rechtsprechung für den Straßenverkehr festgelegte Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille ist in der Regel auch der Grenzwert für den Wasserstraßenverkehr. Wer eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, gilt nicht nur als fahruntüchtig, sondern begeht als Fahrzeugführer darüber hinaus eine **Straftat**, auch wenn es nicht zu einem Unfall, einer Gefährdung oder zu einem sonst auffälligen Verhalten gekommen ist. Ist es bei einer Fahrzeugführung mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 und mehr Promille zu einem **Seeunfall** gekommen, der von einem Seeamt untersucht wird, wird dem Fahrzeugführer in jedem Fall der Sportbootführerschein entzogen (vgl. im Einzelnen Teil IV Abschnitt V).

Darüber hinaus ist durch eine **vorübergehende Anordnung** zu § 1.02 Nr. 7 und § 1.03 Nr. 4 **für alle Binnenschiffahrtsstraßen** (Bundeswasserstraßen) festgelegt, dass der Schiffsführer und die

Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung und sonstigen Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, nicht durch Übermüdung, Alkohol, Medikamente, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein dürfen. Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer **Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille** oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen. Den sonstigen, vorgenannten Personen ist es in solchen Fällen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

Vorschriften See:

§ 3 Abs. 3 und 4 SeeSchStrO,
§ 3 Abs. 3 und 4 VO KVR

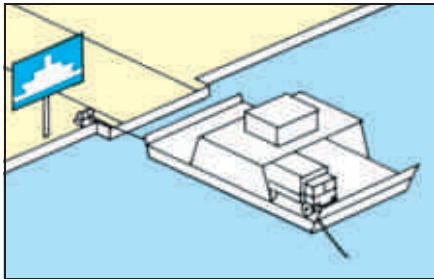
Vorschriften Binnen:

§§ 315a, 316 StGB sowie die
§§ 1.02 Nr. 7, 1.03 Nr. 4 BinSchStrO

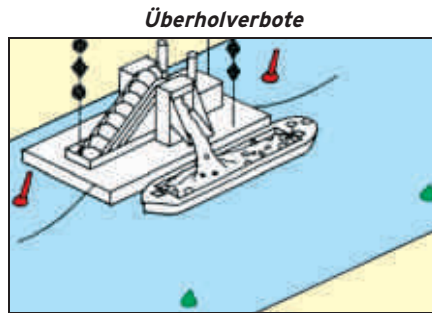
Merke:

Wenn man infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung behindert ist oder wenn eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr im Körper ist, darf man weder ein Sportboot führen noch dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbstständig bestimmen.

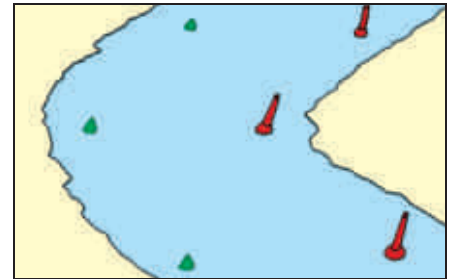
Zu Frage 17:



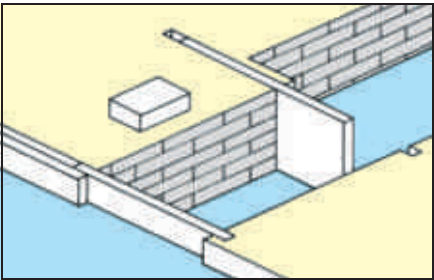
in der Nähe nicht freifahrender Fähren



an Engstellen



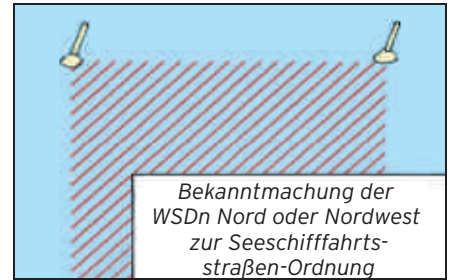
in unübersichtlichen Krümmungen



vor und innerhalb von Schleusen



beim Schiffsverkehrszeichen „Überholverbot“



auf bekannt gemachten Wasserflächen

Grundsatz: Weiße Tafeln mit rotem Rand sind immer Gebots- oder Verbotsschilder.

Beachte:

Im Bereich der Wasserflächen und an den Stellen, an denen ein Überholverbot besteht, ist in der Regel auch das Anker-, Anlegen und Festmachen verboten.

Mit der Tafel gemäß Frage 17 wird auch auf Binnenschiffahrtsstraßen für alle Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, ein allgemeines **Überholverbot** angezeigt. Gründe können sein:

- Fahrwasserengung durch Bauarbeiten usw.
- Flusskrümmung, wodurch die Sicht voraus gering ist und dadurch der Gegenverkehr nicht rechtzeitig erkannt wird

Dies sollen insbesondere langsamere Kleinfahrzeuge bei der Ent-

scheidung zu überholen berücksichtigen, um nicht bei Gegenverkehr in eine schwierige Lage zu kommen.

Hinweise:

Überholverbote s. oben und Erl. zu Frage 168; Durchführung des Überholmanövers vgl. Erl. zu Frage 137; Definition des überholenden Fahrzeugs siehe Regel 13 b KVR und Frage 81.

Vorschriften See:

§ 23 Abs. 3 SeeSchStrO, Nr. A.1 a) der Anlage I.1 der SeeSchStrO

Vorschriften Binnen:

§ 6.11 BinSchStrO

Merke:

Die rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen – Spitzen nach oben – bedeutet Überholverbot.

18**Welche Bedeutung hat folgendes Tafelzeichen?**

Antwort:

- a. Begegnungsverbot an einer Engstelle.
- b. Begegnungsverbot für Fahrzeuge über 12 m Länge.
- c. Überholverbot; mit Gegenverkehr muss gerechnet werden.
- d. Überholverbot für alle Fahrzeuge.

Zu Frage 18:

Zusätzlicher Hinweis:

Vorfahrtsregelung beachten. Verhalten beim Begegnen siehe Frage 36.

Vorschrift See:

Nr. A.2 Anlage I SeeSchStrO

Vorschrift Binnen:

§ 6.08 Nr.1 BinSchStrO

Merke:

Die rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen – Spitzen entgegengesetzt – bedeutet Begegnungsverbot in einer Engstelle.

19**Welche Bedeutung hat folgendes Tafelzeichen?**

Antwort:

- a. Sog und Wellenschlag vermeiden.
- b. Gefährdeter Strandbereich, Überspülungsgefahr; Mindestpassierabstand 100 m.
- c. Wasserstraße, die jederzeit sicher befahren werden kann; keine Gefahr durch Seegang.
- d. Wasserstraße, die nicht jederzeit sicher befahren werden kann; Gefahr durch Seegang.

Zu Frage 19:

Wichtiger Grundsatz:

Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen von schutzbedürftigen Anlagen oder durch Schifffahrtszeichen gekennzeichneten Stellen des Ufers durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch beim Vorbeifahren an

- Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
 - festliegenden Fähren,
 - manövrierunfähigen und festgekommenen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen,
 - schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
 - außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden, und
- (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 SeeSchStrO)

- an Stellen, die durch die Flagge A des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 SeeSchStrO). (Siehe auch Frage 61 vor Frage 37.)

Hinweis:

Sichere Geschwindigkeit vgl. Frage 90 und Regel 6 KVR.

Vorschrift See:

Nrn. A.3 und 4 der Anlage I zur SeeSchStrO

Vorschrift Binnen:

§ 6.20 BinSchStrO

Merke:

Die quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei waagerechten schwarzen Wellenlinien bedeutet, die Geschwindigkeit so einrichten, dass Sog und Wellenschlag vermieden wird.

23. Feuerlöscher

68

Welcher Feuerlöscher ist für Sportboote zweckmäßig und wie oft muss man einen Feuerlöscher überprüfen lassen?

Antwort:

- ABC-Pulver- und Schaumlöscher, mindestens alle 2 Jahre.**
- Feuerlöscher mit Löschschaum, mindestens einmal pro Jahr.**
- CO₂-Feuerlöscher, mindestens alle zwei Jahre.**
- ABC-Pulverlöscher, mindestens einmal pro Jahr.**

Zu Frage 68:

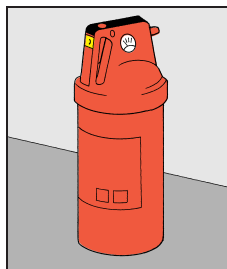
Jeder Brand an Bord bringt die Bootsbesatzung in akute Gefahr. Wenn es nicht gelingt, einen Brand schon bei der Entstehung zu löschen, ist das Fahrzeug ohne fremde Hilfe meistens nicht mehr zu retten. Deshalb sollte der Bootsbesitzer anstreben, das Brandrisiko durch richtiges Verhalten und durch die Ausrüstung mit Brandbekämpfungseinrichtungen zu verringern.

Zur Mindestausrüstung von Sportbooten, die mit Motoren, Koch- und/oder Heizeinrichtungen ausgerüstet sind, gehören ein oder mehrere tragbare Feuerlöscher (Handfeuerlöscher).

Die Größe und Anzahl der Feuerlöscher und damit die Löschmenge müssen nach Bootsgröße, nach Bootsmotor (Außen- oder Inboardmotor) und seiner Leistung (kW/PS) sowie der Ausrüstung mit Koch- und Heizeinrichtungen bemessen sein. Der mit **ABC-Pulver gefüllte Feuerlöscher** ist für das Löschen brennender fester, flüssiger und unter Druck austretender gasförmiger Stoffe sowie unter elektrischer Spannung stehender Teile (bis 1000 V) geeignet, so dass er als **Standardfeuerlöscher** anzusehen ist.

Neben Handfeuerlöschern und eventuell fest eingebauten Feuerlöschanlagen sollten folgende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein:

- eine Pütz, griffbereit aufbewahrt, zum Löschen von Bränden fester brennbarer Stoffe mit Wasser (nicht für Flüssigkeits- und Gasbrände),
- eine Decke aus Wolle, keinesfalls aus Kunstfasern, zum Ersticken von Bränden, insbesondere bei eventuell brennenden Personen,
- ein Feuerlöschdurchlass für Motorenräume; dieser Feuerlöschdurchlass besteht aus einer von einer Schutzkappe abgedeckten, nichtbrennbaren flexiblen Membrane, die bei einem Brand im Motorenraum mit dem Mündungsstück eines tragbaren



Feuerlöscher

Merke:

Für Sportboote sind ABC-Pulver- und Schaumlöscher zweckmäßig; sie müssen mindestens alle 2 Jahre überprüft werden.

Feuerlöschers durchstoßen wird und somit die Eingabe des Feuerlöschmittels in den Raum ohne Luft- bzw. Sauerstoffzutritt ermöglicht.

Beachte:

Die dritthäufigste Unfallursache auf Sportbooten sind Brände. Daher sollten folgende wichtige Hinweise beachtet werden:

- Es ist zweckmäßig, sich anhand der Bedienungsanleitung des Feuerlöschers immer wieder mit seiner Handhabung vertraut zu machen, damit er im Notfall sofort eingesetzt werden kann.
- Der Feuerlöscher sollte möglichst in Reichweite der Kombüse oder Kochstelle angebracht werden. Die zweijährige Überprüfung ist auch notwendig, wenn er nicht eingesetzt wurde!
- Benutzte Feuerlöscher sollten unverzüglich nachgefüllt werden; das gilt auch für teilweise entleerte Feuerlöscher.
- Vergessen Sie nicht: Brandverhütung ist leichter als Brandbekämpfung!

Zu Frage 157:

Merke:

Steuerbordseite eines Fahrwassers ist die Seite, die ein von See kommendes Fahrzeug an seiner Steuerbordseite hat.

11. Verkehrsrechtliche Verpflichtungen der Fahrzeuge auf den Seeschiffahrtsstraßen

11.1 Fahrzeuge mit Funkanlage

158

Welche verkehrsrechtliche Verpflichtung hat ein Fahrzeugführer nach § 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), dessen Fahrzeug mit einer UKW-Funkanlage ausgerüstet ist?

Antwort:

- a. Er ist verpflichtet, die von der Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und zu berücksichtigen.
- b. Er ist verpflichtet, bei der Nutzung einer UKW-Funkanlage im Besitz des entsprechenden Funkzeugnisses zu sein.
- c. Er ist verpflichtet, bei verminderter Sicht regelmäßig seinen Schiffsnamen und seine Position der Verkehrszentrale mitzuteilen.
- d. Er ist verpflichtet, die Funkanlage während der Fahrt in Betrieb zu halten und alle sein Fahrzeug betreffenden Mitteilungen im Schiffslogbuch festzuhalten.

Zu Frage 158:

Beachte:

Es entspricht der seemännischen Sorgfaltspflicht (vgl. Frage 8), bei Vorhandensein einer UKW-Sprechfunkanlage diese auf den Seeschiffahrtsstraßen immer auf den jeweiligen UKW-Kanal zu schalten, um die Verkehrsinformationen (Verkehrslageberichte), Verkehrsunterstützungen und Verkehrsregelungen seitens der Verkehrszentralen (maritime Verkehrssicherung) abzuhören.

Empfehlung:

Bei Segelfahrzeugen empfiehlt es sich, zum Abhören der Verkehrsinformationen einen Deckslautsprecher zu installieren.

Achtung:

Bei verminderter Sicht ist die Teilnahme an der maritimen Verkehrssicherung über UKW deshalb **unbedingt** erforderlich, weil die See-

lotsen bei der Landradarberatung von der Verkehrszentrale aus manchmal Schwierigkeiten haben, die Radarechos von den die durchgehende Schifffahrt gefährdenden Sportfahrzeugen zu identifizieren, um sie anzusprechen und entsprechend beraten zu können.

Die Verpflichtung zum Abhören der von der Verkehrszentrale durchgeführten Verkehrssicherungsinformationen und Verkehrsunterstützungen ist ausdrücklich durch Ergänzung der Grundregeln für das Verhalten im Verkehr mit der Maßgabe geregelt worden, dass sie der verantwortliche Fahrzeugführer unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation berücksichtigen muss.

Wo gibt es Verkehrszentralen?

Die Verkehrszentralen und deren UKW-Kanäle sind in den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zur SeeSchStrO (BSH-Veröffentlichung Nr. 20005) ver-

öffentlich. Die Bekanntmachungen sind auch im Deutschen Küsten-Almanach (Carl Heymanns Verlag, Köln) enthalten und werden jeweils auf dem neuesten Stand gehalten.

Verkehrszentralen sind zurzeit eingerichtet in Wilhelmshaven, Bremerhaven, Bremen, Cuxhaven, Kiel, Travemünde, Warnemünde und Stralsund.

Hinweis:

Seemännische Sorgfaltspflicht vgl. Frage 77;
notwendige Sicherheitsmaßnahmen vgl. Frage 274.

Vorschrift:

§ 3 Abs. 1 SeeSchStrO

Merke:

Der Fahrzeugführer eines Fahrzeugs mit einer UKW-Funkanlage ist verpflichtet, die von der Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und zu berücksichtigen.

11.2 Lichterführung kleiner Fahrzeuge, Fahrverbot

159

Welches Licht muss ein Fahrzeug unter Segel von weniger als 12 m Länge oder ein Fahrzeug unter Ruder auf der Seeschiffahrtsstraße führen, wenn es die nach den Kollisionsverhütungsregeln (KVR) vorgeschriebenen Lichter nicht führen kann?

Antwort:

- a. Ein weißes Rundumlicht.
- b. Ein rotes Rundumlicht.
- c. Ein weißes Topplicht
- d. Eine Dreifarbenlaterne.

Zu Frage 159:

Hinweis:

Lichterführung nach den KVR vgl. Fragen 113 und 12, 13.

Vorschrift:

§ 10 Abs. 2 SeeSchStrO in Verbindung mit Regel 21 Buchst. e KVR

Merke:

Ein Fahrzeug unter Segel von weniger als 12 Meter Länge oder ein Ruderboot muss auf einer Seeschiffahrtsstraße, wenn es die nach den KVR vorgeschriebenen Lichter nicht führen kann, ein weißes Rundumlicht führen.

160

Wann darf ein Maschinenfahrzeug von weniger als 7 m Länge auf Seeschiffahrtsstraßen nicht fahren, wenn es die nach den Kollisionsverhütungsregeln (KVR) vorgeschriebenen Lichter nicht führen kann?

Antwort:

- a. Es darf in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt.
- b. Es darf in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang nicht fahren.
- c. Es darf in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nur dann fahren, wenn ein betriebsbereites Signalthorn an Bord ist.
- d. Es darf in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht fahren.

Zu Fragen 208 und 209:

Einzelgefahrstellen

Das Schiffsfahrtszeichen liegt auf der Gefahrenstelle selbst, sodass die Gefahrenstelle an allen Seiten passiert werden kann.

Neue Gefahrenstellen

Diese sind wie allgemeine Gefahrenstellen oder Einzelgefahrstellen bezeichnet, jedoch wegen besonderer Umstände ist mindestens ein Sichtzeichen doppelt und ggf. mit einer Radarantwortbake mit der Kennung „D“ versehen. Besonderes Kennzeichen also: zwei Sichtzeichen derselben Art nebeneinander.

Besondere Gebiete und Stellen

Die Bedeutung ist den Seekarten oder anderen nautischen Veröffentlichungen zu entnehmen und ist ggf. auch aus der Beschriftung des Zeichens zu erkennen.

Beispiele:

Warngebiet, Warnstelle

(Gebiet/Stelle für militärische oder zivile Zwecke, vor dessen Be-/Überfahren gewarnt wird)

Fischerei

(Begrenzung von Fischereigründen)

Schüttstelle

(Begrenzung einer Baggerschüttstelle)

Ablenkung/Deviation

(Markierung von Punkten für die Aufstellung der Ablenkungstabelle)

Kabel, K, Pipeline

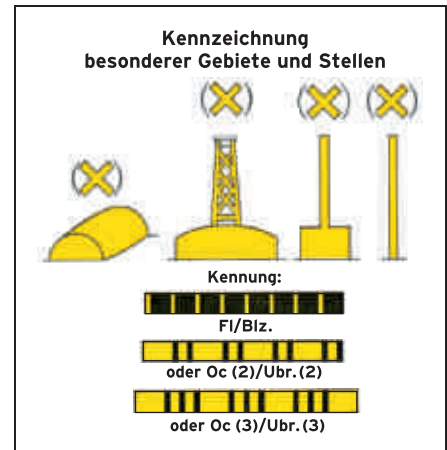
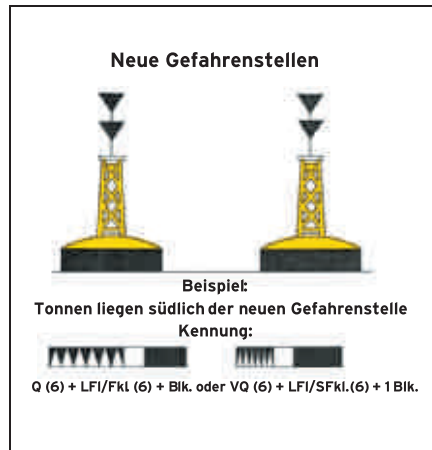
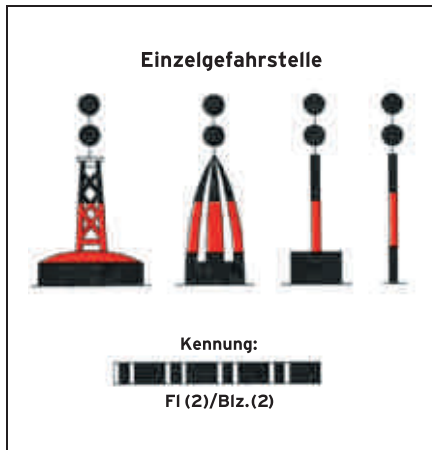
(Kennzeichnung von Trassen, Kabeln und Rohrleitungen)

Meile

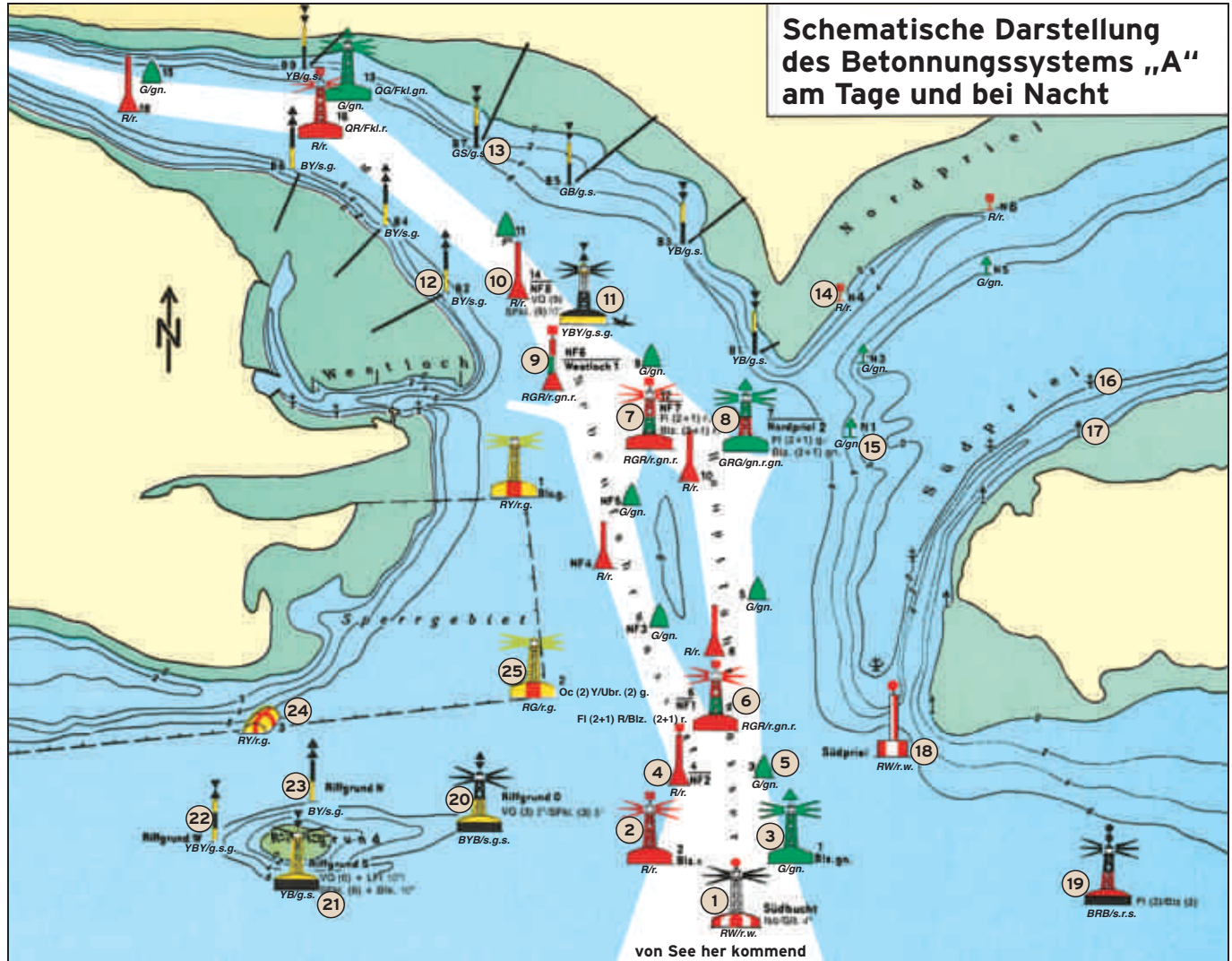
(Bezeichnung einer gemessenen Meile)

Merke:

Eine Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange, schwarz mit einem waagerechten roten Band mit zwei schwarzen Bällen als Toppzeichen, oder die Kennung FI.(2) (Blitzfeuer mit Gruppen von 2 Blitzen) des Feuers einer Leuchttonne bedeutet eine Einzelgefahrstelle, die an allen Seiten passiert werden kann.



26.3 Schematische Darstellung des Betonnungssystems



Bedeutung der einzelnen Schifffahrtszeichen

- 1 Leuchttonne mit Ball-Toppzeichen und der Kennung „Gleichtaktfeuer, Wiederkehr 4 Sekunden“ zur Bezeichnung der Ansteuerung des „Hauptfahrwassers“.
- 2 Leuchttonne mit Zylinder-Toppzeichen und der Kennung „Blitzfeuer mit roten Blitzen“ zur Bezeichnung der Backbordseite des „Hauptfahrwassers“.
- 3 Leuchttonne mit Kegel-Toppzeichen und der Kennung „Blitzfeuer mit grünen Blitzen“ zur Bezeichnung der Steuerbordseite des „Hauptfahrwassers“.
- 4 Spierentonne mit Zylinder-Toppzeichen zur Bezeichnung der Backbordseite des „Hauptfahrwassers“ und der Backbordseite des abzweigenden bzw. einmündenden „Nebenfahrwassers“.
- 5 Spitztonne zur Bezeichnung der Steuerbordseite des Fahrwassers.
- 6 Rote Leuchttonne mit grünem Band, Zylinder-Toppzeichen und der Kennung **FI (2+1)R/Blz. (2+1) r.** zur Bezeichnung der Backbordseite des „Hauptfahrwassers“ und der Steuerbordseite des abzweigenden „Nebenfahrwassers“.
- 7 Rote Leuchttonne mit grünem Band, Zylinder-Toppzeichen und der Kennung **FI (2+1)R/Blz. (2+1) r.** zur Bezeichnung der Backbordseite des „Hauptfahrwassers“ und der Steuerbordseite des einmündenden „Nebenfahrwassers“.
- 8 Grüne Leuchttonne mit rotem Band, Kegel-Toppzeichen und der Kennung **FI (2+1) G/Blz. (2+1) gn.** zur Bezeichnung der Steuerbordseite des „Hauptfahrwassers“ und der Backbordseite des abzweigenden Fahrwassers „Nordpriel“.
- 9 Rote Spierentonne mit grünem Band und Zylinder-Toppzeichen zur Bezeichnung der Backbordseite des „Nebenfahrwassers“ und der Steuerbordseite des abzweigenden Fahrwassers „Westloch“.
- 10 Spierentonne zur Bezeichnung der Backbordseite des „Hauptfahrwassers“ und der Backbordseite des einmündenden bzw. abzweigenden „Nebenfahrwassers“.
- 11 Leuchttonne mit West-Toppzeichen und der Kennung „schnelles Funkelfeuer mit Gruppen von neun schnellen Funkeln, Wiederkehr zehn Sekunden“ zur Bezeichnung des Wracks.
- 12 Stange mit Nord-Toppzeichen zur Bezeichnung des Stacks.
- 13 Stange mit Süd-Toppzeichen zur Bezeichnung des Stacks.
- 14 Stange mit Zylinder-Toppzeichen zur Bezeichnung der Backbordseite des Fahrwassers „Nordpriel“.
- 15 Stange mit Kegel-Toppzeichen zur Bezeichnung der Steuerbordseite des Fahrwassers „Nordpriel“.
- 16 Pricke zur Bezeichnung der Backbordseite des Fahrwassers „Südpriel“.
- 17 Stange mit Besen abwärts zur Bezeichnung der Steuerbordseite des Fahrwassers „Südpriel“.
- 18 Spierentonne mit Ball-Toppzeichen zur Bezeichnung der Ansteuerung des Fahrwassers „Südpriel“ in der Fahrwassermitte.
- 19 Leuchttonne mit Doppelball-Toppzeichen und der Kennung „Blitzfeuer mit Gruppen von zwei Blitzen“ zur Bezeichnung einer Einzelgefahrsstelle.
- 20 Leuchttonne mit Ost-Toppzeichen und der Kennung „schnelles Funkelfeuer mit Gruppen von drei schnellen Funkeln, Wiederkehr fünf Sekunden“ zur Bezeichnung der Untiefe „Riffgrund“.
- 21 Leuchttonne mit Süd-Toppzeichen und der Kennung „schnelles Funkelfeuer mit Gruppen von sechs schnellen Funkeln und ein Blink, Wiederkehr zehn Sekunden“ zur Bezeichnung der Untiefe „Riffgrund“.
- 22 Stange mit West-Toppzeichen zur Bezeichnung der Untiefe „Riffgrund“.
- 23 Stange mit Nord-Toppzeichen zur Bezeichnung der Untiefe „Riffgrund“.
- 24 Stumpftonne zur Bezeichnung des Sperrgebietes.
- 25 Leuchttonne mit der Kennung „unterbrochenes gelbes Feuer mit zwei Unterbrechungen“ zur Bezeichnung des Sperrgebietes.

29.8 Aufstellung eines Kompasses

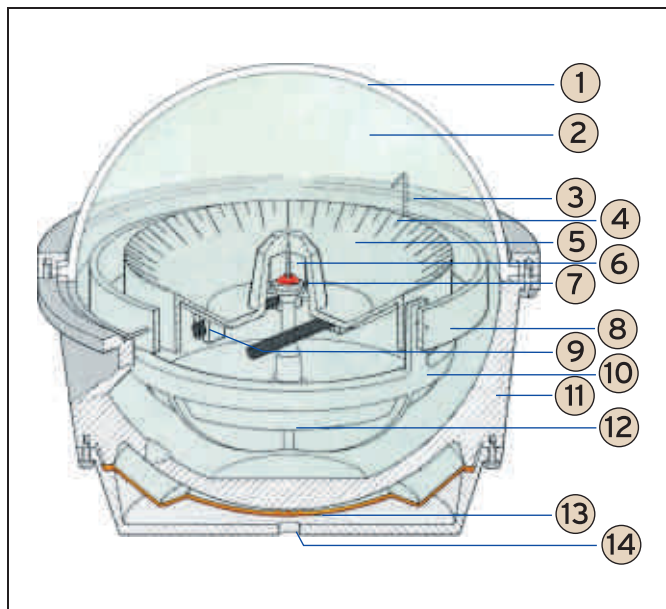
248

Was ist bei der Aufstellung eines Magnetkompasses an Bord zu beachten?

Antwort:

- a. Der Steuerstrich muss parallel zur Kiellinie verlaufen. Der Kompass muss gut ablesbar sein und darf nicht in der Nähe von Eisenteilen aufgestellt werden.
- b. Der Kompass muss parallel zur Kiellinie verlaufen. Der Kompass muss gut ablesbar sein und darf nicht in der Nähe von Eisenteilen aufgestellt werden.
- c. Der Steuerstrich muss parallel zur Kiellinie verlaufen. Der Kompass muss gut ablesbare Zahlen aufweisen und darf nicht in der Nähe von Eisenteilen aufgestellt werden.
- d. Der Kompass muss parallel zur Kiellinie verlaufen. Der Kompass muss gut ablesbare Zahlen aufweisen und darf nicht in der Nähe von Eisenteilen aufgestellt werden.

Zu Frage 248:



Darstellung eines Magnetkompasses (Schwimmkompass), wie er allgemein auf Yachten als Steuerkompass verwendet wird
 In einem Kompasskessel schwimmt in einer Flüssigkeit die Kompassrose. Diese sitzt auf einer Achse und trägt an der Unterseite Magneten. Durch den Auftrieb, den sie besitzt, wird die Reibung auf der Achse gemindert. Die Flüssigkeit unterstützt durch ihren Dämpfungseffekt das ruhige Ablesen des Kompasses. Vgl. auch Frage 254.

- 1 Glaskuppel
- 2 Kompassflüssigkeit
- 3 Steuerstrich
- 4 Rosenteilung
- 5 Rosenkörper
- 6 Pinne
- 7 Lager
- 8 äußerer Kardanring
- 9 Magnetsystem
- 10 innerer Kardanring
- 11 Gehäuse
- 12 Dämpfungslamelle
- 13 Druckausgleichs-Membrane
- 14 Öffnung für Luftdruckausgleich

2.2.2 Abtragen der Entfernung auf einer Kurslinie

Soll eine Entfernung oder Distanz auf einer Kurslinie oder auf einer Peilstandlinie (vgl. 2.4) abgetragen werden, so wird der umgekehrte Weg wie unter 2.2.1 dargestellt beschriftet.

Zunächst wird die benötigte Anzahl der Seemeilen am rechten oder linken Kartenrand abgegriffen und dann auf der Kurslinie oder der Peilstandlinie abgetragen.

2.3 Kurse

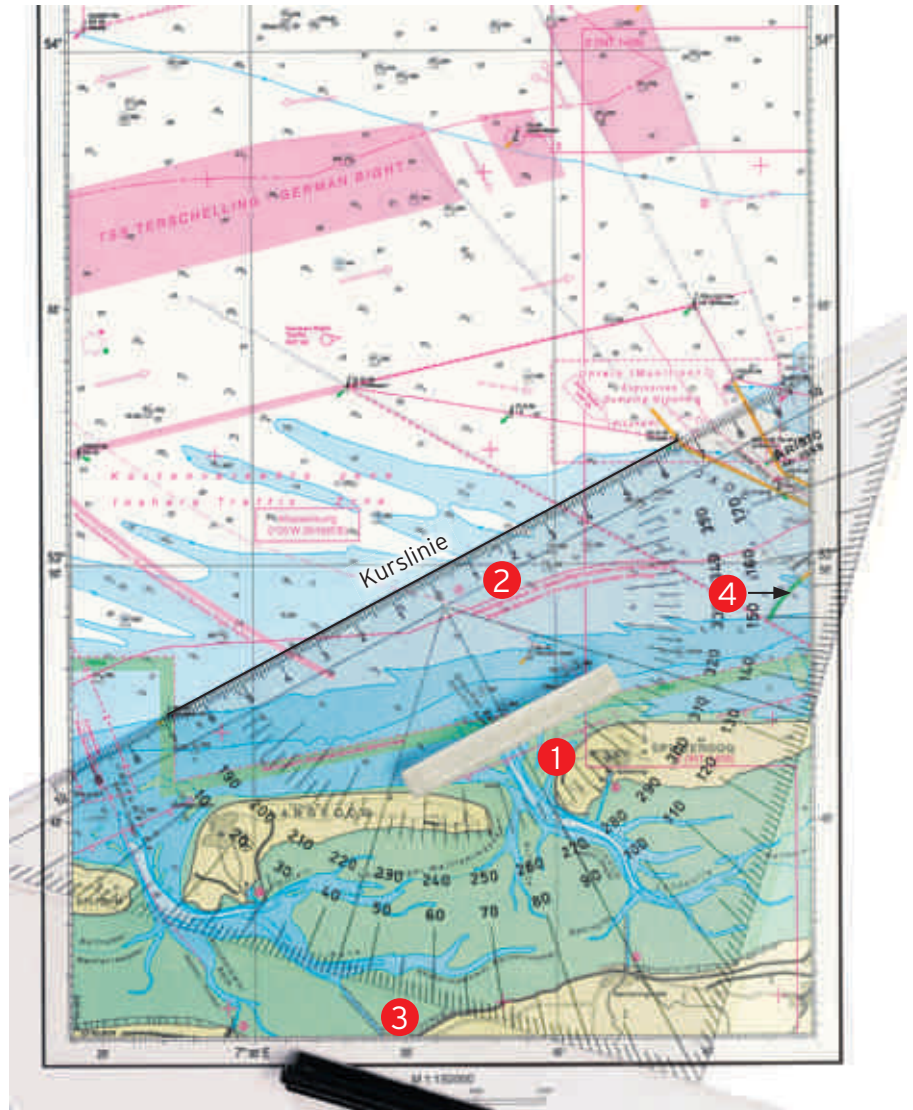
2.3.1 Entnehmen des rechtweisenden Kurses aus der Seekarte

Vgl. Navigationsaufgabe 1, Aufgabe 1; Navigationsaufgabe 3, Aufgabe 3; Navigationsaufgabe 4, Aufgabe 3; Navigationsaufgabe 5, Aufgabe 5; Navigationsaufgabe 6, Aufgabe 3; Navigationsaufgabe 10, Aufgabe 4; Navigationsaufgabe 12, Aufgabe 3; Navigationsaufgabe 13, Aufgabe 6; Navigationsaufgabe 14, Aufgabe 5 und Navigationsaufgabe 15, Aufgabe 4.

Beispiel (Abb. nebenstehend und nächste Seite):

Ein Sportboot befindet sich am 23.05.2011 in der Deutschen Bucht auf der Fahrt aus der Jade nach Langeoog. Um 13.30 h wird die Tonne „lb/ Jade 1“ nahebei passiert. Die Fahrt über Grund wird mit 6 kn angenommen. Von dieser Tonne aus wird der Kurs auf die Tonne „Accumer Ee“ abgesetzt. Tragen Sie die Kurslinie in die Karte ein. Wie lautet der rwk?

(Vgl. die Navigationsaufgabe 3, Aufgaben 2 und 3).



Navigationaufgabe 6

Ein aus der Alten Weser auslaufendes Motorboot befindet sich am **30.06.2012** auf dem Weg in die Elbe und steht um 09.00 Uhr nahe bei der Tonne „A 2“.

Nr.	Aufgabenstellung	Ergebnis
1.	Entnehmen Sie der Seekarte die geographische Position des Motorbootes.	53° 55,3' N 007° 58,8' E
2.	Von der Tonne „A 2“ aus setzt das Boot seinen Kurs auf die Tonne „Westertill-N“ ab. Tragen Sie den Kurs in die Seekarte ein.	Siehe Karte
3.	Wie lautet der rwK?	rwK = 059°
4.	Die Ablenkung beträgt -2°, die Mw ist der Seekarte zu entnehmen. Wie lautet der MgK?	MgK = 060°
5.	Nach einiger Zeit wird die Tonne „NGN“ an Backbordseite passiert. Beschreiben Sie Farbe, Kennung und Toppzeichen des Schifffahrtszeichens.	Farbe: oben schwarz und unten gelb Kennung: weißes schnelles Funkelfeuer Toppzeichen: zwei Kegel – beide „Spitze oben“ – senkrecht übereinander
6.	Im weiteren Fahrtverlauf werden mit dem Peilaufsatz am Magnetkompass die folgenden Objekte gepeilt. Die Ablenkung für den anliegenden Kurs beträgt -2°, die Mw ist der Seekarte zu entnehmen. Leuchtturm „Alte Weser“ MgP = 160° Tonne „Westertill-N“ MgP = 056° Wie lauten die rw-Peilungen?	Leuchtturm rwP = 159° Tonne rwP = 055°
7.	Tragen Sie die rechtweisenden Peilungen in die Seekarte ein.	Siehe Karte
8.	Um 09.54 Uhr wird die Tonne „Westertill-N“ passiert. Wie groß ist die Geschwindigkeit seit 09.00 Uhr?	FüG = 6 kn
9.	Unmittelbar südlich der Tonne „Westertill-N“ befindet sich eine Eintragung. Was bedeutet diese Eintragung in der Seekarte?	Kartentiefe 24 m

Zu 1: entnehmen der Position aus der Seekarte (vgl. Erl. zu 2.1.1 auf Seite 338)

Zu 3: entnehmen des rwK aus der Seekarte (vgl. Erl. zu 2.3.1 auf Seite 347)

Zu 4: umwandeln des rwK in den MgK (vgl. Erl. zur Kursbeschreibung in Abschnitt 29.1.2 auf Seiten 255 – 257. Beim Rechengang ist mit umgekehrten Vorzeichen zu rechnen).

Zu 5: vgl. Erl. zu Fragen 200, 204, 237 und 238 und zur Bezeich-

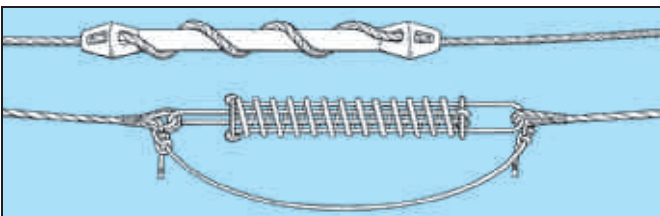
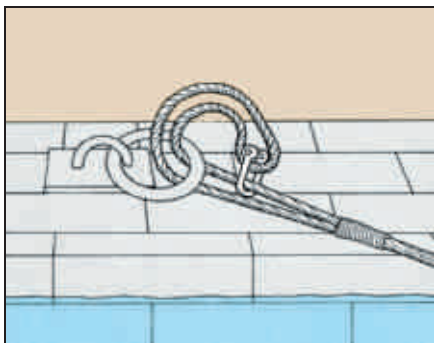
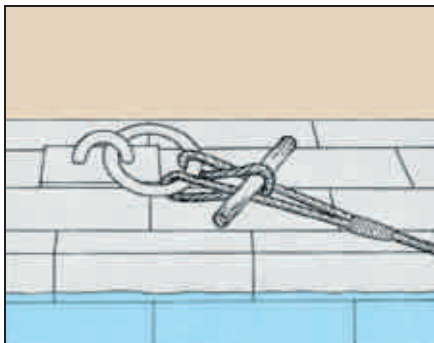
nung der allgemeinen Gefahrenstellen in Abschnitt 26 auf Seite 228 ff.

Zu 6: umwandeln der MgP in rwP (vgl. Erl. zu Fragen 243 und 244 zur Peilungsbeschreibung auf Seite 278 ff.)

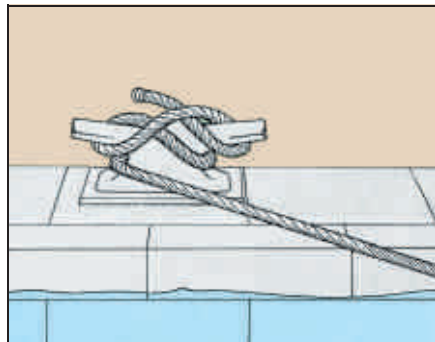
Zu 7: eintragen der rwP in die Seekarte (vgl. Erl. zu 2.4.1 auf Seite 344)

Zu 8: vgl. Erl. zu 2.6.3 auf Seite 350

Zu 9: vgl. Erläuterungen zur Frage 237 auf S. 268 ff.



Und so wird an einer Klampe festgemacht: Das Ende der Leine achtförmig um die Klampe legen, dabei zunächst mit einem Rundtörn beginnen, der sich nicht selbst bekneifen darf, damit das Ende der Leine gefiert werden kann. Den letzten Kreuzschlag zur Sicherung mit einem Kopfschlag versehen.



Belegen einer Klampe

Beachte:

Es muss so festgemacht werden, dass das Schiff unter allen Bedingungen vor Wind und Seegang sicher, ortsfest und ohne Bewegung liegt. Zu prüfen ist, ob ein sogenannter Zugdämpfer verwendet werden soll. Dieser kann die Stoßbelastung besser abfangen. Er dehnt sich bei Belastung bis auf das Doppelte aus und verhindert den Bruch des Festmachers.

1.1.4 Verkehrsregeln für das Anlegen und Festmachen

Wichtiger Grundsatz:

Wo das Anlegen und Festmachen nicht verboten ist, darf aber die Schifffahrt hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt sowohl in Bezug auf andere bereits festgemachte Fahrzeuge als auch auf andere fahrende Fahrzeuge. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren (§ 33 Abs.1 SeeSchStrO).

Festmacheverbote:

1. **An Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen.**
2. **An engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen.**
3. **Vor Hafeneinfahrten und an Anlegstellen, die nicht für Sportboote bestimmt sind.**
4. **Innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken.**
5. **An Stellen, die durch die Sichtzeichen „Festmacheverbot“ oder „Liegeverbot“ gekennzeichnet sind.**

Vorschrift:

§ 33 Abs. 2 SeeSchStrO